

## Wege zur Bezuschussung der Ernährungsberatung durch Ihre Krankenkasse

Die Kosten einer Ernährungsberatung müssen nicht in jedem Fall selbst getragen werden. Vielmehr können die Krankenkassen einen Teil der Kosten für die Ernährungsberatung übernehmen.

Beratungen können nach § 43 SGB V als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation von den Krankenkassen gefördert werden.

Im Rahmen des § 20 SGB V werden die Krankenkassen dazu verpflichtet, Beratungen zur Primärprävention zu fördern, um den allgemeinen Gesundheitszustand zu verbessern und einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, unter welchen Voraussetzungen Sie Ihre Krankenkasse bei der Ernährungsberatung finanziell unterstützt und wie diese Unterstützung erlangen können.

### Raum für Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

**Dipl. oec. troph. Inga Lindner-Drews**

#### **Büro Dresden:**

Krankenhaus Dresden Neustadt  
Kinderklinik, Haus G, Zimmer 407  
Industriestraße 40  
01129 Dresden

Telefon: 0176 963 512 86  
Internet: [www.ernaehrung-modern.de](http://www.ernaehrung-modern.de)  
E-Mail: [info@ernaehrung-modern.de](mailto:info@ernaehrung-modern.de)



# Leitfaden für Patienten



**Ernährungsberatung**



## Ernährungsberatung nach § 20 und nach § 43 SGB V

### Wie kann Ernährungsberatung bezuschusst werden?

Da ich als Ernährungswissenschaftlerin nach den Grundsätzen der DGE zertifiziert bin, beteiligen sich fast alle Krankenkassen nach Einzelfallprüfung an den Kosten der Beratung (die AOK hat gesonderte Verträge geschlossen).

Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Hausarzt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung zur Ernährungsberatung ausstellt.

Danach nehmen Sie Kontakt mit mir auf. Nachdem Sie mir die Diagnose und die vorliegenden Befunde zugeschickt haben, stelle ich Ihnen einen Kostenvoranschlag aus.

Mit der Notwendigkeitsbescheinigung, den Befunden und meinem Kostenvoranschlag wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Die Krankenkasse wird Ihnen mitteilen, in welchem Umfang sie sich an den Kosten beteiligt oder ob sie den ganzen Betrag übernimmt. Danach kann die Beratung erfolgen.

Nach der Beratung stelle ich Ihnen eine Rechnung aus.

Den Kassenanteil bekommen Sie von Ihrer Krankenkasse rückerstattet.

### Ernährungsberatung nach § 43 SGB V

Diese Beratungen erfolgen nach Diagnose ernährungsbedingter Erkrankungen. Hier sind sowohl Einzelberatungen als auch Gruppenkurse möglich.

Folgende Erkrankungen (Beispiele, keine vollständige Liste) werden bei der Krankenkasse über § 43 SGB V abgerechnet:

- Adipositas mit Begleiterkrankungen (z.B. Hypertonie, Diabetes mellitus usw.)
- Fruktosemalabsorption
- Laktoseintoleranz
- Zöliakie
- Diabetes mellitus Typ I und II
- Lebensmittelallergien (Allergien auf Kuhmilchprotein, Hühnereiweiß, Weizen, Nüsse usw.)
- Darmerkrankungen, wie Colitis ulcerosa, Morbus Crohn
- Fettstoffwechselstörungen
- Obstipation
- Mangelernährung mit Gedeihstörungen

### Ernährungsberatung nach § 20 SGB V

Beratungen nach § 20 SGB V dienen der Primärprävention. Sie werden bei ernährungsbedingten Problemen durchgeführt, die keine Erkrankungen darstellen.

In den folgenden Fällen kommen Beratungen zur Primärprävention in Betracht:

- Adipositas ohne Begleiterkrankungen
- Unausgewogene Ernährung
- Aufbaukost

Diese Beratungen können nicht als Einzelberatungen durchgeführt werden. Sie erfolgen in Präventionskursen, die von den Krankenkassen unterstützt werden.